



Studieren mit Kind



Informationen für Studiengangsleitungen

SGI

ZUR RICHTIGEN ZEIT DAS GESPRÄCH SUCHEN

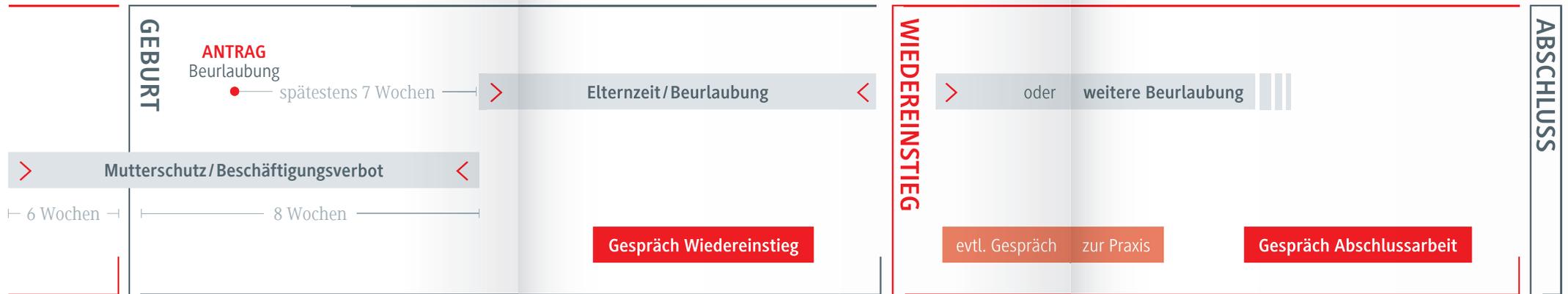
Im Studienverlauf aller Studierenden hat die Studiengangsleitung eine herausragende Bedeutung. Sie nimmt gegenüber den Studierenden eine Vertrauensposition ein und ist bemüht, diese kompetent in schwierigen Situationen zu unterstützen.

Gespräche zum Studienverlauf

Frühzeitige Gespräche mit den jungen Eltern können erheblich zu einem ruhigeren Studienverlauf beitragen. Junge Mütter und Väter neigen dazu, erst einmal das Studium neben der Kinderbetreuung mitlaufen zu lassen, um dann unter Umständen zu spät diese neue Herausforderung zu realisieren. Gespräche – vor allem an den markanten Punkten im Studium – können so auch dazu beitragen, einen unnötigen Studienabbruch zu verhindern. Vor allem vor dem Wiedereinstieg in das Studium, bei besonderen Problemlagen in Bezug auf die Praxisphase und für das Verfassen der Abschlussarbeiten sind solche Gespräche angeraten.

Duale Partner

Stets sollte darauf geachtet werden, dass die Dualen Partner über die Situation von den Studierenden selbst unterrichtet werden und dass die Dualen Partner die Maßnahmen auch mittragen. Geklärt werden sollte auf jeden Fall, wie die Anrechnung von Mutterschutz und Elternzeit auf das Studium gehandhabt wird. Der Studienvertrag ruht und verlängert sich um die Dauer der Beurlaubung.



Beurlaubung

Für das Einhalten der Mutterschutzfristen muss ein Antrag auf Beurlaubung ebenso gestellt werden wie für die Inanspruchnahme von Elternzeit (§ 61 (3) LHG). Wird eine weitere Beurlaubung im Anschluss an den Bezug von Elterngeld ins Auge gefasst, sollten die studierenden Eltern sich darüber Klarheit verschaffen, wie sie sich in dieser Zeit finanzieren.

Prüfungen

Die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit ist eine besondere Form der Beurlaubung. Mit der Erklärung zum Verzicht auf die Schutzfristen kann die Studentin während der Mutterschutzfrist und generell während der Elternzeit sowohl Lehrveranstaltungen besuchen wie auch Prüfungen ablegen (§ 61 (3) LHG BW). Das gilt auch für den anderen sorgeberechtigten studierenden Elternteil während einer Elternzeit. Außerhalb der Schutzfristen sind Studierende mit Familienpflichten berechtigt, bei Nachweis Prüfungen auch nach Ablauf der Fristen abzulegen (StuPro § 14).

Wiedereinstieg

Der Wiedereinstieg in das Studium sollte mit den Studierenden genau abgesprochen werden. Dabei stellt sich z.B. die Frage, ob

es sinnvoll ist, in den nachfolgenden Jahrgang einzusteigen und zu welchem Zeitpunkt dies überhaupt möglich ist. Während der Beurlaubung dürfen Lehrveranstaltungen besucht und Prüfungen abgelegt werden, damit können sich die Studierenden einen zeitlichen Spielraum für die Betreuung des Kindes verschaffen.

Krankheit des Kindes

Bei Krankheit des Kindes gibt es für Eltern eine entsprechende Krankschreibung beim Kinderarzt bzw. Hausarzt: Diese sollte auch bei der Verlängerung von Fristen vorgelegt oder einem Antrag auf Prüfungsrücktritt beigelegt werden.

Kinderbetreuung

Die Studienakademien der DHBW haben je nach örtlichen Gegebenheiten unterschiedliche Unterstützungsangebote hinsichtlich der Suche nach Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Bitte informieren Sie sich bei den örtlichen Ansprechpersonen (www.dhbw.de/studieren-mit-kind).



Stillen und Wickeln

Ob ein Kind zu Lehrveranstaltungen mitgebracht werden kann, sollten die Studierenden im Kurs mit den Lehrenden und den Mitstudierenden zuvor klären. Raum und Zeit für Stillen und Wickeln muss die Hochschule zur Verfügung stellen (§ 7 MuSchG).

Praxisphasen

Die besondere Lernsituation an der DHBW, dass Lern- und Praxisort nicht identisch sind, ist den meisten externen Beratungsstellen außerhalb der DHBW nicht vertraut. Bei Problemen jenseits des Studienverlaufs und der Anerkennung kann für die Studierenden ein vertrauliches Gespräch bei der Allgemeinen Studienberatung an Ihrer Studienakademie hilfreich sein.

Förderung

Zu den Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung kann man sich an die Sozialberatung des Studierendenwerks wenden. In besonderen Notlagen ist es möglich, einen Antrag auf Erlass des Verwaltungskostenbeitrags oder auf eine einmalige Unterstützung aus dem Notfall-Fonds zu stellen.

KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN

Die Allgemeine Studienberatung bietet die Möglichkeit einer neutralen vertraulichen Beratung. Kontaktdaten zu Ansprechpersonen finden Sie auf den Webseiten der Studienakademien, bei der Sozialberatung der örtlichen Studierendenwerke sowie unter:

www.dhbw.de/studieren-mit-kind

[www.dhbw.de/informationen/studieninteressierte/
allgemeine-studienberatung](http://www.dhbw.de/informationen/studieninteressierte/allgemeine-studienberatung)

www.dhbw.de/studieren-mit-kind